



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

27. August 2020

Nr. 12/2020

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Studienplan (Curriculum)	9
Anlage 2: Praktikumsordnung	11
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management an der Hochschule Nordhausen	15
Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung	32
Anlage 2: Bachelorurkunde	34
Anlage 3: Diploma Supplement	35
Anlage 4: Learning Agreement	42

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 6. August 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung auf Basis der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management am 5. August 2020 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 6. August 2020 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Allgemeiner Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Aufbau und Inhalte der Wahlpflichtbereiche
- § 8 Studien- und Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

## **Anlagen:**

Anlage 1: Studienplan (Curriculum)

Anlage 2: Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zu diesem Studium. Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

## § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management vermittelt anwendungsorientierte und berufsqualifizierende Kenntnisse für das Management digitaler Produkte. Ziel des Studiengangs ist insbesondere eine Befähigung der Absolventen zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben in Unternehmen mit digitalen oder digitalisierten Produkten sowie die Vorbereitung der Absolventen auf eine unternehmerische Selbstständigkeit im Kontext digitaler Produkte und Dienstleistungen. Ziel der Ausbildung ist zudem die Vermittlung von analytischen Fähigkeiten und die Entwicklung eines kritischen, kontextbezogenen Denkens im Rahmen sozialer und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge unter Berücksichtigung eines angemessenen ethischen, sozialen sowie eines ökonomisch-ökologischen Normen- und Wertegefüges. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen so vermittelt werden, dass die Absolventen zu selbstständigem kritischem Denken sowie zu einer praxisbezogenen Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden des Faches befähigt werden. Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Fort- und Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Digitales Produktmanagement/Digital Product Management wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

## § 3 Zulassung zum Studium

- (1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Das Studium im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management kann an der Hochschule Nordhausen zu Beginn eines Winter- oder eines Sommersemesters aufgenommen werden. Sofern Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Hochschule oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, ihr Studium an der Hochschule Nordhausen in einem höheren Fachsemester fortsetzen wollen, liegt die Entscheidung über Zulassung und Einordnung in das höhere Fachsemester im Ermessen des Prüfungsausschusses des Studienganges. Die nach Satz 2 zugelassenen Studierenden müssen sich vor Aufnahme des Studiums einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen.
- (3) Für das Studium sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich. Hierbei handelt es sich um keine Zugangsvoraussetzung. Der Nachweis kann bis zum Abschluss des zweiten Semesters erbracht werden. Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), der bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) Zugangsvoraussetzung.

## § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Der Studienumfang umfasst 128 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und

Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits bzw. Credit Points CP; vgl. Anlage 1). Der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so bemessen, dass die Gelegenheit zur selbstständigen Vor- und Nachbereitung und zur Vertiefung der Lehrveranstaltungeninhalte sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(2) Studierende und Lehrende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen entsprechend den Vorgaben der Studienordnung (siehe hierzu Anlage 1) sowie eine individuelle und umfassende Studien- und Studienfachberatung durch die Lehrenden.

(3) Die Anrechnung besonderer Studienzeiten, wie beispielsweise Auslandssemester oder zusätzliche, freiwillig absolvierte Praktika, auf die Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung und nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

(4) Den organisatorischen Ablauf der jährlichen Studienplanung zur Sicherstellung des Lehrangebotes regelt der zuständige Fachbereich.

## § 5

### Allgemeiner Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management gliedert sich in ein 6-semesteriges Fachstudium, das die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium (in der Regel im 7. Studiensemester) beinhaltet, und in ein berufspraktisches Studium (in der Regel im 5. Studiensemester). Das Fachstudium ist in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche untergliedert. Das Studium in den Pflichtbereichen soll grundlegendes Fach- und Methodenwissen sowie spezifische berufsbezogene Qualifikationen des Faches Digitales Produktmanagement zusammenhängend vermitteln. In den Wahlpflichtbereichen sollen intra- und interdisziplinäre sowie internationale Bezüge entwickelt werden. Der Aufbau des Studiums ist der Anlage 1 zu entnehmen, und ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Das Studium ist modular strukturiert und umfasst insgesamt 34 Studienmodule (vgl. Anlage 1). Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte im Umfang von grundsätzlich 4 SWS, mit Ausnahme des Moduls Fachenglisch (Modul 17), des Bachelorseminars (Modul 18), des Fachprojektes im Rahmen der Internationalen Projektwoche (Modul 31), des Seminars zum berufspraktischen Semester (Modul 34) und der fünf Projektmodule (Module 12, 16, 20, 23, 30).

(3) Jedes Studienmodul ist grundsätzlich in einem Semester vollständig zu absolvieren. Hiervon sind aus didaktischen und/oder organisatorischen Gründen das Seminar zur allgemeinen BWL (Modul 2), das Modul Fachenglisch (Modul 17) und das Seminar zum berufspraktischen Semester (Modul 34) ausgenommen. Die konkreten Modul Inhalte sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(4) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem angegebenen Umfang zu belegen (vgl. auch Anlage 1):

		Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
<b>Pflichtbereiche</b>				
1	Betriebswirtschaftslehre	6	24	30
2	Wirtschaftsinformatik	4	14	20
3	Quantitative Methoden	2	8	10
4	Volkswirtschaftslehre	2	8	11

5	Wirtschaftsrecht	2	6	10
6	Schwerpunktfach A (Digital Experience)	4	14	20
7	Schwerpunktfach B (Digital Products)	4	14	20
8	Schwerpunktfach C (Digital Management)	4	14	20
9	Pflichtsprache Fachenglisch (4 Teilmodule)	1	8	8
	- <i>Pflichtsprache Fachenglisch (1. Teilmodul)</i>		(2)	(2)
	- <i>Pflichtsprache Fachenglisch (2. Teilmodul)</i>		(2)	(2)
	- <i>Pflichtsprache Fachenglisch (3. Teilmodul)</i>		(2)	(2)
	- <i>Pflichtsprache Fachenglisch (4. Teilmodul)</i>		(2)	(2)
10	Berufspraktisches Studiensemester (Seminar)	1	2	30
11	Bachelorthesis	1	2	14
<b>Wahlpflichtbereich 1 (Internationale Projekte)</b>				
12	Fachprojekt im Rahmen der Internationalen Projektwoche	1	2	2
<b>Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer)</b>				
13	Ergänzungsfach A ( 2 Teilmodule)	1	8	10
14	Ergänzungsfach B	1	4	5
	<b>Summen</b>	<b>34</b>	<b>128</b>	<b>210</b>

(5) Insgesamt sind im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management 39 Prüfungen abzulegen, davon 33 Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen und 6 Prüfungen in Form von Studienleistungen (vgl. Anlage 1; siehe § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management).

(6) Die in Absatz 4 unter den Ziffern 1 bis 8 aufgeführten Module der Pflichtbereiche werden durch Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 3, Sätze 1 und 2 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Das Bachelorseminar dient als individuelle fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung sowie Begleitung der Bachelorarbeit und des abschließenden Bachelorkolloquiums durch den jeweiligen Erstgutachter. Deshalb ist in dem zu absolvierenden Bachelorseminar (Absatz 4, Ziffer 11) kein gesonderter Leistungsnachweis zu erbringen. Näheres zu den beiden Prüfungsleistungen Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium regeln §§ 12, 13 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

(7) Die in Absatz 4 unter den Ziffern 9 und 10 aufgeführten Module der Pflichtbereiche sowie die in Absatz 4 unter den Ziffern 12, 13 und 14 aufgeführten Module der Wahlpflichtbereiche 1 und 2 werden durch Studienleistungen gemäß § 6 Absatz 3, Sätze 3 bis 8 der Prüfungsordnung abgeschlossen. Bei dem in Absatz 4 aufgeführten Modul Fachenglisch (Ziffer 9) ist zumindest das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) beziehungsweise das UNICert® nachzuweisen. Im Rahmen des berufspraktischen Studiensemesters und des Seminars zum berufspraktischen Studiensemester (Absatz 4, Ziffer 10) ist als Studienleistung ein Bericht zum berufspraktischen Studiensemester zu erstellen und zu präsentieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management (vgl. Anlage 2).

(8) Alle Lehrveranstaltungen eines Moduls finden mindestens einmal pro Studienjahr statt. Zusätzlich können weitere Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten werden, insoweit die Lehrkapazität des Fachbereiches dies zulässt.

- (9) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:
- Vorlesung (VL): In dieser wird das für den Übergang in die Berufspraxis grundlegende Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
  - Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung des Fach- und Methodenwissens eingeübt.
  - Seminar (SE): In diesem erarbeiten und präsentieren die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des bzw. der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig.
  - Projekt (P): Im Rahmen des Projektstudiums werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Teilnehmern überwiegend eigenverantwortlich erstellt und präsentiert.
- (10) Die Lehrveranstaltungen der Studienmodule in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen finden überwiegend in den folgenden Lehrveranstaltungsformen statt:

		Anzahl Module	SWS	Formen
<b>Pflichtbereiche</b>				
1	Betriebswirtschaftslehre	6	24	VL/Ü
2	Wirtschaftsinformatik	4	14	VL/Ü/SE/P
3	Quantitative Methoden	2	8	VL/Ü
4	Volkswirtschaftslehre	2	8	VL/Ü/SE
5	Wirtschaftsrecht	2	6	VL/Ü/SE/P
6	Schwerpunktfach A (Digital Experience)	4	14	SE/P
7	Schwerpunktfach B (Digital Products)	4	14	SE/P
8	Schwerpunktfach C (Digital Management)	4	14	SE/P
9	Pflichtsprache Fachenglisch (4 Teilmodule)	1	8	SE
10	Berufspraktisches Studiensemester (Seminar)	1	2	SE
11	Bachelorthesis	1	2	SE
<b>Wahlpflichtbereich 1 (Internationale Projekte)</b>				
12	Fachprojekt im Rahmen der Internationalen Projektwoche	1	2	P
<b>Wahlpflichtbereich 2 (Ergänzungsfächer)</b>				
13	Ergänzungsfach A ( 2 Teilmodule)	1	8	VL/Ü/SE
14	Ergänzungsfach B	1	4	SE/P
<b>Summen</b>		<b>34</b>	<b>128</b>	

## § 6 Berufspraktisches Studium

- (1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der nach Maßgabe von Absatz 2 im Umfang von mindestens 20 Wochen geleistet wird.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einer Einrichtung der fachlich einschlägigen Berufspraxis zu absolvieren, die eine Erreichung des berufspraktischen Studienziels gem. Absatz 3 erwarten lässt.

(3) Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen mithilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens. Inhalt und Umfang des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester werden von dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer nach Maßgabe der vom Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management vorgelegten Rahmenrichtlinien festgelegt. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management (vgl. Anlage 2).

(4) Das berufspraktische Studium wird durch ein Seminar im Umfang von 2 SWS zum berufspraktischen Studium begleitet. Das Seminar findet in Form von vor- beziehungsweise nachgelagerten Blocklehrveranstaltungen statt und dient als fachliche Begleitung des berufspraktischen Studiums sowie als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung des Berichts zum berufspraktischen Studiensemester sowie der Präsentation der berufspraktisch gewonnenen fachlichen Erkenntnisse.

(5) Die Praktikumsstelle ist vom Studierenden selbst zu benennen; er hat die Praktikumsstelle sowie die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studiums gem. § 5 Absatz 3 der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management durch den Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management genehmigen zu lassen (vgl. Anlage 2).

(6) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anerkennung des berufspraktischen Studiums regeln die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management (Anlage 2) und die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

## § 7

### **Aufbau und Inhalte der Wahlpflichtbereiche**

(1) Das Studium in den Wahlpflichtbereichen soll primär intra- und interdisziplinäre sowie internationale Bezüge des Fachgebiets Digitales Produktmanagement vermitteln. Es sollen zudem Fähigkeiten zur Lösung konkreter praktischer und fachübergreifender Aufgabenstellungen entwickelt werden. Im Wahlpflichtbereich 1 werden internationale Bezüge des Fachgebiets Digitales (Produkt-) Management thematisiert. Der Wahlpflichtbereich 2 ist mit dem Ergänzungsfachkatalog A auf intra- und interdisziplinäre Zusammenhänge fokussiert; in den Fächern des Ergänzungsfachkatalogs B werden spezielle berufspraktische Aufgabenstellungen aufgegriffen.

(2) Im Wahlpflichtbereich 1 (Internationale Projekte; vgl. § 5 Abs. 4, Ziffer 12) ist ein Fachprojekt im Umfang von 2 SWS auszuwählen. Bei diesem Projektmodul sollen die Erstellung eines Projektberichts und die Präsentation der Projektergebnisse Bestandteile der zu erbringenden Studienleistung sein. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 1 setzt sich aus den im Rahmen der Internationalen Projektwoche (IPW) an der Hochschule Nordhausen angebotenen Fachprojekten zusammen. Die Fachprojekte der Internationalen Projektwoche werden ausschließlich im Sommersemester angeboten (vgl. Anlage 1). Es erfolgt ein Angebot von mindestens vier unterschiedlichen Fachprojekten, aus denen ausgewählt werden kann. Die konkreten Fachprojektangebote werden spätestens 2 Wochen vor Beginn der Internationalen Projektwoche durch die Hochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) Im Wahlpflichtbereich 2 sind insgesamt drei Studienleistungen nachzuweisen, davon zwei Studienleistungen im Ergänzungsfach A und eine Studienleistung im Ergänzungsfach B. Bei allen Fächern der Ergänzungsfachkataloge A und B sollen grundsätzlich die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung und die Präsentation der Ergebnisse der Ausarbeitung Bestandteile der Studienleistung sein; ausnahmsweise kann die Studienleistung auch in einer anderen schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsform erbracht werden.

Im Wahlpflichtbereich 2 sind aus dem Ergänzungsfachkatalog A (vgl. § 5 Abs. 4, Ziffer 13) zwei Teilmodule im Umfang von jeweils 4 SWS oder vier Teilmodule im Umfang von jeweils 2 SWS auszuwählen; zudem ist im Wahlpflichtbereich 2 aus dem Ergänzungsfachkatalog B (vgl. § 5 Abs. 4, Ziffer 14) ein Modul im Umfang von 4 SWS (bzw. zwei Teilmodule im Umfang von jeweils 2 SWS) auszuwählen (vgl. Anlage 1). Die konkreten Ergänzungsfachangebote im Wahlpflichtbereich 2 werden spätestens 2 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit durch die Hochschule Nordhausen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich aus den folgenden Ergänzungsfachangeboten zusammen:

Ergänzungsfach A: Wahl von Modulen aus den akkreditierten Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaft der Hochschule Nordhausen

Ergänzungsfach B: Wahl eines Modules mit Digitalisierungs- und/oder Informatik-Inhalten aus den akkreditierten Studiengängen der Hochschule Nordhausen

## § 8

### Studien- und Studienfachberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine geeignete Studien- und Studienfachberatung. Die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Näheres zur Studienfachberatung regelt die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management (siehe § 7 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung).

(2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studien- und Studienfachberatung regelt der zuständige Fachbereich.

## § 9

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 6. August 2020

Präsident

Hochschule Nordhausen

Dekan

Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften



Anlage 1 – Studienplan (Curriculum)

Module	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Σ SWS	CP	Σ CP	Prüfungsleistungen	Fachprüfungen
<b>Pflichtbereiche I</b>													
Modul 01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	2							5		BWL I (P)	Betriebswirtschaftslehre
Modul 02	Seminar zur internationalen BWL./KuP	2 (3)	(2) 4 4 4						24	5	30	BWL II BWL III BWL IV BWL V BWL VI	
Modul 03	Digitale Geschäftsmodelle		4							5			
Modul 04	Organisation und Personalwesen		4							5			
Modul 05	Unternehmensführung und Marketing		4							5			
Modul 06	Kosten- und Leistungsrechnung	4								5			
Modul 07	Wirtschaftsmathematik	4	4						8	5	10	Mathematik (P) Informatik	Quantitative Methoden
Modul 08	Wirtschaftsinformatik									5			
Modul 09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4		4					14	5	20	Informatik I (P) Informatik II Informatik III Informatik IV	Wirtschaftsinformatik
Modul 10	Grundlagen der Programmierung				4					5			
Modul 11	Datenbanken und Informationssysteme						2			5			
Modul 12	ProM IV: Data Management & Science									5			
Modul 13	Mikroökonomie	4		4					8	6	11	VWL I VWL II	Volkswirtschaftslehre
Modul 14	Digital Economics									5			
Modul 15	Wirtschaftsprivatrecht			4					6	5	10	Recht I Recht II	Wirtschaftsrecht
Modul 16	ProM III: Online-Recht und Datenschutz				2					5			
Modul 17	Pflichtsprache Fachenglisch	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)				8	8	8	(Studienleistungsmind. Stufe B2)	---
Modul 18	Bachelorthesis							2	2	14	14	Bachelorarbeit (10 CP) Bachelorkolloquium (4 CP)	Bachelorarbeit/-kolloquium
<b>Pflichtbereiche II</b>													
Modul 19	Schwerpunktfach A: Digital Experience			4						5		Digital Experience I	Digital Experience (DE)
Modul 20	Konsumentenverhalten und Marktforschung			2					14	5	20	Digital Experience II	
Modul 21	ProM II: User Experience Research & Design				4					5		Digital Experience III	
Modul 22	Marketinginstrumente						4			5		Digital Experience IV	
Modul 22	User Interface Design & Online-Marketing									5			

Anlage 1: Curriculum (Fortsetzung)

Module	Lehrveranstaltungen	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Σ SWS	CP	Σ CP	Prüfungsleistungen	Fachprüfungen
Modul 23	Schwerpunktfach B: Digital Products ProM I: Entrepreneurship & Intrapreneurship Requirements Engineering & Management Kosten- und Qualitätscontrolling Ökosystemmanagement & Physical Fulfillment		2		4				14	5	5	Digital Products I	Digital Products (DP)
Modul 24							4			5	5	Digital Products II	
Modul 25							4			5	5	Digital Products III	
Modul 26							4			5	5	Digital Products IV	
Modul 27	Schwerpunktfach C: Digital Management Systems Thinking & Cross Cultural Management Projekt- und Prozessmanagement Business Intelligence ProM V: Agile Team- & Organisationsentwicklung				4			4	14	5	20	Digital Management I	Digital Management (DM)
Modul 28							4			5	5	Digital Management II	
Modul 29							2			5	5	Digital Management III	
Modul 30							1	1	2	30	30	Digital Management IV	
Modul 34	Seminar zum berufspraktischen Studiensemester								2			(1 Studienleistung; Benotung Bericht)	---
<b>Wahlpflichtbereiche</b>													
Modul 31	Wahlpflichtbereich 1: Internationale Projekte IPW-Projektlehreveranstaltung		(2)		2		(2)		2	2	2	(1 Studienleistung)	---
Modul 32	Wahlpflichtbereich 2: Ergänzungsfächer Ergänzungsfach A: siehe Fächerkatalog Ergänzungsfach B: siehe Fächerkatalog			4			2 x 4		12	10	15	(2 Studienleistungen) (1 Studienleistung)	---
Modul 33										5			
34 Module	Summe SWS	24	22	24	22	1	23	12	128			30 Prüfungsleistungen	9 Fachprüfungen
	Summe CP	31	29	32	29	30	30	29			6 Studienleistungen		
	Workload (h)	930	870	960	870	900	900	870		6.300	36 Prüfungen		

Wahlpflichtbereich 2: Katalog der Ergänzungsfächer für Ergänzungsfach A und Ergänzungsfach B (Module 32 und 33)

Ergänzungsfach A: Wahl von Modulen aus den akkreditierten Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaft der Hochschule Nordhausen

Ergänzungsfach B: Wahl eines Moduls mit Digitalisierungs- und/oder Informatik-Inhalten aus den akkreditierten Studiengängen der Hochschule Nordhausen

**Praktikumsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Digitales Produktmanagement/Digital Product Management  
an der Hochschule Nordhausen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Umfang des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter und Praktikumsbetreuung
- § 4 Arbeitszeiten im Praktikum
- § 5 Erschließung der Praktikumsstellen
- § 6 Zulassung zum Praktikum
- § 7 Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten
- § 8 Bewertung und Anerkennung des Praktikums

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen.
- (2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

**§ 2  
Ziel und Umfang des Praktikums**

- (1) Ziel des Praktikums ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. Auf der Basis der in den ersten beiden Studienjahren erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.
- (2) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel während des fünften Studiensemesters in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der fachlich einschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 20 Wochen geleistet wird.
- (3) Das berufspraktische Studium wird durch ein Seminar an der Hochschule Nordhausen unterstützt (vgl. § 6 Absatz 4 der Studienordnung). Diese Lehrveranstaltung hat einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden und findet in Form von vor- beziehungsweise nachgelagerten Blocklehrveranstaltungen statt.

### § 3

#### **Praktikumsbeauftragter und Praktikumsbetreuung**

(1) Der Fachbereichsrat Wirtschafts und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen bestellt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten. Dieser nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Unterstützung bei Planung der Praktika,
- Genehmigung der Praktikumsstelle,
- Beratung von Studierenden, insbes. in Bezug auf die Wahl der Praktikumsstelle,
- Akquisition von Praktikumsplätzen,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumeinrichtungen,
- Evaluation der Praktika,
- Prüfung und Anerkennung von Praktikumsnachweisen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung durch das Praktikantenamt der Hochschule Nordhausen unterstützt, insbesondere hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge.

(3) Der Praktikumsbeauftragte erstattet dem Studienbereich und dem Fachbereichsrat jährlich einen Bericht über den Ablauf der Praktika des Studienganges.

(4) Für das Praktikum benennt das Unternehmen, in dem das Praktikum abgeleistet wird, einen besonders befähigten Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung, der einen im Hinblick auf das Ausbildungsziel einschlägigen Hochschulabschluss besitzen sollte.

(5) Das Praktikum wird seitens der Hochschule jeweils durch eine fachlich entsprechende qualifizierte Lehrperson des zuständigen Fachbereiches betreut. Diese Praktikumsfachbetreuer werden auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management bestellt. Der Praktikumsfachbetreuer hat insbesondere die Aufgabe, während der Praktika den Kontakt zum Studierenden und zu dem persönlichen Ansprechpartner aus der Berufspraxis (gem. Absatz 4) zu halten, und mit dem von ihm zu betreuenden Praktikanten die berufspraktisch gewonnen Erfahrungen auszuwerten.

### § 4

#### **Arbeitszeiten im Praktikum**

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums im fünften Fachsemester entspricht der im Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Praktikantenamt der Hochschule erhält darüber eine Kopie. Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen sind nachzuholen.

### § 5

#### **Erschließung der Praktikumsstellen**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst frühzeitig um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt und durch den Praktikumsbeauftragten unterstützt.

(2) Die Praktikumsstellen sollen so ausgewählt werden, dass der Praktikant in klassische Managementaufgaben eingeführt wird. Die Tätigkeiten in der Praxisphase sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl eine wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation als auch fundierte Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten von privatwirtschaftlichen Aufgaben und Organisationen erfordern.

(3) Ein eigenständiger Vorschlag gem. § 7 Abs. 3 für eine Praktikumsstelle ist seitens der Studierenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums im Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer und teilt dies innerhalb von drei Wochen dem Studierenden mit.

## § 6

### Zulassung zum Praktikum

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum berufspraktischen Studium (in der Regel das 5. Fachsemester) sind:

- a) der Nachweis von mindestens 90 ECTS-Credits der gemäß Studienordnung vorgesehenen 121 ECTS-Credits der ersten vier Fachsemester, und
- b) kein Vorliegen einer zweimal nicht bestandenen Prüfungsleistung, bei der ein erfolgreich absolvierter Drittversuch noch nicht festgestellt werden kann.

(2) Praktikums gleichwertige Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden. Über eine Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management; hierzu ist das Votum des Praktikumsbeauftragten einzuholen.

## § 7

### Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Studierende und der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab, der das Praktikum regelt. Insbesondere Zeitraum, Rechte und Pflichten der Praktikumsstelle und des Praktikanten sowie der Ausbildungscharakter sind darin festzuhalten. Falls der Praktikumsbetrieb über keine Vertragsvorlage verfügt, soll die von der Hochschule verwendete Vorlage für den Praktikumsvertrag Verwendung finden.

(2) Der Praktikumsvertrag soll die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung vorsehen. Der Studierende informiert im Fall einer Vertragsauflösung unverzüglich die Hochschule.

(3) Durch den Studierenden ist sicherzustellen, dass der Praktikumsbeauftragte sich über die im Praktikum vorgesehenen Aufgaben ein umfassendes Bild machen kann und fügt daher dem Praktikumsvertrag eine geeignete Aufgabenbeschreibung in einem vom Praktikantenamt bereitgestellten Formblatt bei.

(4) Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Für die Zuordnung zur Sozial- und Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrags angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 8 Bewertung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist durch einen Praktikumsbericht abzuschließen. Inhalt und Umfang werden von dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer nach Maßgabe der vom Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management vorgelegten Rahmenrichtlinien festgelegt.
- (2) Der Praktikumsbericht ist zusammen mit dem von der Praktikumeinrichtung bestätigten Tätigkeitsnachweis sowie mit dem Zeugnis über das Praktikum spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen.
- (3) Den Praktikanten ist im Rahmen des Seminars zum berufspraktischen Semester die Gelegenheit zur Vorstellung der Praktikumsberichte einzuräumen. Der Bericht und die Präsentation sollen erkennen lassen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Spezialproblem des Fachgebiets systematisch darzustellen und Studium und Praxis zu verbinden sowie die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für Studium und Lehre nutzbar zu machen.
- (4) Der Praktikumsbericht und das Berufspraktikum werden von dem nach § 3 Absatz 5 vom Prüfungsausschuss bestellten Praktikumsfachbetreuer bewertet. Bei der Bewertung des Praktikums (bestanden/nicht bestanden) durch den Praktikumsfachbetreuer sollen der Praktikumsbericht, die Präsentation des Berichts sowie die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumeinrichtung berücksichtigt werden. Daneben wird der Praktikumsbericht von dem nach § 3 Absatz 5 vom Prüfungsausschuss bestellten Praktikumsfachbetreuer benotet; hierbei soll die Präsentation des Berichts berücksichtigt werden.

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Prüfungsordnung am 5. August 2020 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 6. August 2020 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Berufspraktisches Studium
- § 5 Leistungspunktsystem und Module
- § 6 Prüfungsaufbau und -termine
- § 7 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/Studienfachberatung
- § 8 Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 9 Prüfungsarten
- § 10 Klausurarbeit
- § 11 Prüfungsgespräch
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Bachelorkolloquium
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Zusatzmodule
- § 16 Bewertung der Prüfungen und Bildung der Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Gleichstellungsbestimmung
- § 27 In-Kraft-Treten

## **Anlagen:**

- Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 2 – Bachelorurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement
- Anlage 4 – Learning Agreement

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

## § 2 Zweck der Bachelorprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss mit dem Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. Mit der Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er entsprechend der in der Studienordnung formulierten Zielsetzungen die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium, eine systematische Orientierung sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Bachelorprüfung wird in der Regel mit der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium abgeschlossen.

## § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Eingebettet in die sieben Studiensemester sind ein berufspraktisches Studium, welches in der Regel im 5. Studiensemester zu leisten ist, und die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie das Bachelorkolloquium (in der Regel im 7. Studiensemester).
- (2) Der Studienumfang beträgt 128 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

## § 4 Berufspraktisches Studium

- (1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der fachlich einschlägigen Berufspraxis geleistet wird. Voraussetzungen für die Zulassung zum berufspraktischen Studium (in der Regel das 5. Fachsemester) sind
  - a) der Nachweis von mindestens 90 ECTS-Credits der gemäß Studienordnung vorgesehenen 121 ECTS-Credits der ersten vier Fachsemester, und
  - b) kein Vorliegen einer zweimal nicht bestandenen Prüfungsleistung, bei der ein erfolgreich absolvierter Drittversuch zum Zeitpunkt der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen noch nicht festgestellt werden kann.
- (2) Näheres über den Umfang, die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regelt die Studienordnung in Verbindung mit der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.



## § 5 Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand (Workload). Einem ECTS-Credit liegt ein Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Arbeitsstunden zugrunde. Je Studienjahr (mit zwei Semestern) sind in der Regel 60 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von circa 1.800 Stunden.

(2) Das Studium im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich und/oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen und/oder Leistungsanforderungen. Näheres regelt die Studienordnung. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen in Form von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen (siehe § 6 Abs. 3) zu erbringen. Prüfungsvorleistungen sind nicht vorgesehen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Prüfung.

## § 6 Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen (gem. §§ 12, 13, 14 Abs. 1 und 2) bestehen; zusätzlich sind für die Bachelorprüfung Studienleistungen gem. § 14 Abs. 3 und 4 zu erbringen.

(2) Prüfungen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind die Prüfungsarten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium. Der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Eine Prüfungsleistung wird bewertet und gem. § 16 Abs. 1 benotet. Die Prüfungsleistungen der Module eines Fachgebietes werden gem. § 16 Abs. 2 und 3 zu einer Fachprüfung zusammengefasst, deren Bewertung (Fachnote) gem. § 16 Abs. 4 Eingang in die Gesamtnote findet. Studienleistungen werden im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (zum Beispiel durch Referate, Fallstudien, Hausarbeiten) oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum (zum Beispiel durch Klausur oder mündliche Prüfung) oder im Rahmen der Praktikumsphase erbracht. Studienleistungen sind bewertete sowie gem. § 16 Abs. 1 benotete individuelle Leistungen. Die Bewertungen und Benotungen der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Ausgenommen von der Benotung ist das berufspraktische Studium, das durch den Praktikumsfachbetreuer lediglich zu bewerten (bestanden/nicht bestanden) ist. Dabei soll die Beurteilung der betreuenden Person aus der Praktikumeinrichtung berücksichtigt werden. Ergänzend ist der Bericht zum berufspraktischen Studiensemester mit der Note im Zeugnis aufzuführen.

(4) Zusätzlich zu den Bewertungen und Benotungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres hierzu regelt die Studienordnung.

## § 7 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits/Studienfachberatung

(1) Das Bachelorstudium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des vierzehnten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits (210 ECTS-Credits) erworben worden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Studierende, die bei mehr als drei der in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Studierende, die zu Beginn des zwölften Fachsemesters noch nicht mehr als 150 ECTS-Credits erworben haben, sollen sich einer verpflichtenden Studienfachberatung unterziehen. Näheres regelt der zuständige Fachbereich.

(3) Studierende, die bei einer der in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, sollen sich innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im nachfolgenden Semester bei dem verantwortlichen Prüfer einer Studienfach- und Prüfungsberatung unterziehen.

(4) Auf Antrag wird die in Absatz 1 bestimmte Frist um die Hälfte der Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester verlängert. Die Berücksichtigung von Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflege eines nahen Angehörigen erfolgt durch Nicht- oder Teilanrechnung auf die Fachsemester nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung.

(5) Über das gem. Absatz 1 endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheidet gem. § 22 der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

## § 8

### **Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung und -abmeldung**

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer die entsprechende Prüfung vorher nicht bereits bestanden hat.

(3) An einer Prüfung in dem von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor für die Erbringung dieser Prüfung angemeldet hat; ausgenommen von dieser Voraussetzung sind Bachelorarbeit und -kolloquium sowie Prüfungsformen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum, Abmeldungen bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin jeweils über ein von der Hochschule bereitgestelltes Online-Portal elektronisch möglich. Für die Prüfungsleistungen BWL I, Mathematik und Informatik I gilt der Studierende als angemeldet; eine Abmeldung von diesen Prüfungen gem. Satz 2 ist nicht zulässig. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Diese Regelung gilt analog auch für Studienleistungen.

(5) Vor Beginn einer Prüfung sind die Prüfungskandidaten über die Rücktrittsgründe und Rücktrittsbedingungen zu belehren.

(6) Nach Beginn einer Prüfung ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen (siehe § 17 Abs. 3). Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet gem. § 22 der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management.

## § 9 Prüfungsarten

(1) Prüfungen zu Modulen werden schriftlich und/oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungsformen sind insbesondere

1. Klausurarbeit (§ 10),
2. Haus-/Studienarbeit, Projektarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
3. Bachelorarbeit (§ 12).

Durch schriftliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Prüfungskandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt. Im Interesse einer solchen Bewertung und Benotung kann eine schriftliche Prüfung gem. Nr. 2 eine Teilnahmeanerkennung gemäß Absatz 5 erfordern.

(3) Mündliche Prüfungsformen sind insbesondere

1. Die mündliche Prüfung als Prüfungsgespräch (§ 11),
2. Kolloquium (§ 13).

Durch mündliche Prüfungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Prüfungskandidat die Zusammenhänge des studierten Fachs versteht und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren, und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Weitere zulässige Prüfungsformen sind Vorträge, Referate, Präsentationen, Rollenspiele, Diskussionsteilnahmen und/oder -leitungen usw. Im Interesse einer Bewertung und Benotung kann eine solche Prüfung eine Teilnahmeanerkennung gemäß Absatz 5 erfordern.

(5) Teilnahmeanerkennungen bestätigen die individuell erkennbare Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bei einer Anwesenheitsquote von mindestens 75%.

(6) Im Rahmen einer Modulprüfung ist die Kombination einer schriftlichen Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 1 (Klausurarbeit) mit einer Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 2 oder nach Absatz 4 zulässig. In diesem Fall muss der Prüfungsanteil der Klausurarbeit mindestens 75 v.H. betragen. Eine solche kombinierte Prüfung ist als schriftliche Prüfung i.S.d. Absatzes 2 Nr. 1 (Klausurarbeit) einzustufen.

(7) Im Rahmen einer Modulprüfung ist die Kombination einer schriftlichen Prüfungsart nach Absatz 2 Nr. 2 mit einer mündlichen Prüfungsart nach Absatz 3 Nr. 1 und/oder Abs. 4 zulässig. Eine solche kombinierte Prüfung ist als schriftliche Prüfung i.S.d. Absatzes 2 Nr. 2 einzustufen, unbeschadet der Regelungen im Absatz 3.

(8) Für jedes Modul wird die Art der Prüfung, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle kombinierter Prüfungen (gem. den Absätzen 6 und 7) auch die jeweilige Gewichtung der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management festgelegt und den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 8 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Gewichtung der bei den kombinierten Prüfungen in die Modulprüfung eingehenden Prüfungsteile soll sich am Workload orientieren. Im Interesse einer Bewertung und Benotung kann eine kombinierte Prüfung eine Teilnahmeanerkennung gemäß Absatz 5 erfordern.

(9) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann Prüfungen in einer anderen Sprache festlegen, sofern die dieser Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen überwiegend in dieser anderen Sprache stattgefunden hat. Der Prüfungskandidat kann beantragen, eine Prüfung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem Beisitzer und/oder weiteren Prüfern.

(10) Prüfungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung und Benotung spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(11) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Betrifft der Antrag eine Prüfung im Prüfungszeitraum, soll er mindestens sechs Wochen vor dessen Beginn gestellt werden. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält.

(12) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (siehe § 23) erbracht.

(13) Für schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 soll der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll einen zeitlichen Umfang von drei Wochen nicht unterschreiten und von sechs Wochen nicht überschreiten; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Prüfung nicht fristgerecht erbracht oder nicht in der vorgegebenen Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die schriftliche Prüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Dem Abgabeexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die vollständige schriftliche Ausarbeitung in digitaler Form als elektronisch nach Stichworten durchsuchbare Datei im DOC- oder PDF-Format sowie in einer anonymisierten Version gespeichert ist. Weiterhin hat der Kandidat in das Abgabeexemplar folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung einzufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind ausnahmslos als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus bisher nicht physisch und/oder elektronisch veröffentlicht wurde, und dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen einem Prüfer/einer Prüfungsbehörde als Leistungsnachweis vorgelegt wurde.“ Bei einer Gruppenarbeit hat jeder Kandidat diese Eigenständigkeitserklärung in Bezug auf seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit in das Abgabeexemplar einzufügen. Der Prüfungsausschuss und der/die Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern.

(14) Schriftliche Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wobei mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 10 Klausurarbeit**

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls in der Regel mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten. Eine Aufspaltung des Prüfungsvorganges in mehrere Teilprüfungsvorgänge ist zulässig; in diesem Fall soll die Dauer der gesamten Klausurarbeit 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Single- oder Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

## **§ 11 Prüfungsgespräch**

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung und Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind den Prüfungskandidaten spätestens 2 Wochen nach dem letzten Prüfungstermin der jeweiligen Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 12 Bachelorarbeit**

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 90 ECTS-Credits der gemäß Studienordnung vorgesehenen 121 ECTS-Credits der ersten vier Fachsemester erworben hat und

das erfolgreich absolvierte Berufspraktikum mit einem Praktikumszeugnis der Praktikums Einrichtung nachweisen kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit, präzisiert durch deren Titel, wird von einer nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Titel und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet jedoch keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn der Prüfungskandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens eineinhalb Monate verlängert werden. Sofern der Kandidat die in der Immatrikulationsordnung festgelegten Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium erfüllt, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten bis auf das Doppelte verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Jedem Abgabexemplar ist eine CD-ROM oder ein anderer elektronischer Datenträger beizufügen, auf dem die vollständige Bachelorarbeit in digitaler Form als elektronisch nach Stichworten durchsuchbare Datei im DOC- oder PDF-Format sowie in einer anonymisierten Version gespeichert ist; weiterhin hat der Prüfungskandidat in das Abgabexemplar folgende von ihm unterschriebene Eigenständigkeitserklärung einzufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind ausnahmslos als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Bachelorarbeit oder Teile daraus bisher nicht physisch und/oder elektronisch veröffentlicht wurde, und dass diese Bachelorarbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen einem Prüfer/einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.“ Bei einer Gruppenarbeit hat jeder Prüfungskandidat diese Eigenständigkeitserklärung in Bezug auf seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Bachelorarbeit in die Abgabexemplare einzufügen. Der Prüfungsausschuss und der/die Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Eine Bachelorarbeit, die nicht in der vorgegebenen Form eingereicht wird, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen, wobei mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note der Bachelorarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein durch den Prüfungsausschuss zu bestellender dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens drei Monate nach Einreichung der Arbeit abgeschlossen sein.

### § 13 Bachelorkolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Bachelorarbeit in einem Bachelorkolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Bachelorkolloquium als Prüfungsleistung beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zu dem Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Zum Bachelorkolloquium wird nur zugelassen, wer die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Bachelorkolloquium wird vom Erstprüfer der Bachelorarbeit und einem sachkundigen Beisitzer (§ 23) durchgeführt; als Beisitzer ist i.d.R. der Zweitprüfer der Bachelorarbeit zu bestellen. Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Ein nicht beständenes Bachelorkolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Bachelorkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem/den Prüfungskandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Bachelorkolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Neben Bachelorarbeit und -kolloquium (§§ 12, 13) ist je eine Fachprüfung mit den zugehörigen Prüfungsleistungen in den folgenden Pflichtfächern abzulegen:

<b>Fachprüfungen</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL I, BWL II, BWL III, BWL IV, BWL V, BWL VI
Wirtschaftsinformatik	Informatik I, Informatik II, Informatik III, Informatik IV
Quantitative Methoden	Mathematik, Statistik
Volkswirtschaftslehre	VWL I, VWL II
Wirtschaftsrecht	Recht I, Recht II

Mit Ausnahme der Prüfungsleistungen BWL II, Informatik II, Informatik III, Informatik IV und Recht II werden alle Prüfungsleistungen in schriftlicher Form gemäß § 10 (Klausurarbeit) abgelegt. Für die Prüfungsleistung BWL II sind die Prüfungsarten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 9 Abs. 4 zulässig. Für die Prüfungsleistungen Informatik II, Informatik III, Informatik IV und Recht II sind die Prüfungsarten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 zulässig. Die konkrete Art der Erbringung dieser Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 8 Abs. 3 durch den/die Lehrenden bekannt gegeben. Die Gegenstände dieser Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Module bzw. Lehrveranstaltungen.

(2) Jeweils eine Fachprüfung ist in den drei Schwerpunktfächern Digital Experience (DE), Digital Products (DP) und Digital Management (DM) zu erbringen. Jede der drei Fachprüfungen setzt sich aus 4 gleich gewichteten Prüfungsleistungen zusammen, für deren Erbringung die Prüfungsarten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 zulässig sind. Die Gegenstände der Prüfungsleistungen zu den vier Modulen je Schwerpunktfach sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studien-

ordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die konkrete Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 8 Abs. 3 durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Im Wahlpflichtbereich 1 (Internationale Projekte) ist eine Studienleistung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 9 Abs. 4 zu erbringen. Im Wahlpflichtbereich 2 ist eine Studienleistung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 für das gewählte Ergänzungsfach A nachzuweisen. Zudem sind zwei Studienleistungen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 für die gewählten Ergänzungsfächer aus dem Ergänzungsfachkatalog B zu erbringen. Näheres hierzu regelt die Studienordnung. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistungen wird den Prüfungskandidaten vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung(en) durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Im Pflichtbereich des berufspraktischen Studiums ist eine Studienleistung im Rahmen des Seminars zum berufspraktischen Studium zu erbringen. Diese Studienleistung besteht aus einem Bericht zum berufspraktischen Studiensemester (Praktikumsbericht) und der Präsentation des Berichts. Näheres regeln die Studien- und die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Digitales Produktmanagement/Digital Product Management. Weiterhin ist in der Pflichtfremdsprache Fachenglisch eine Studienleistung nachzuweisen; Näheres regelt die Studienordnung. Die konkrete Art der Erbringung der Studienleistung wird den Prüfungskandidaten vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen durch den/die Lehrenden bekannt gegeben.

## § 15 Zusatzmodule

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Als Zusatzmodule gelten nur solche, die der Kandidat mit der Anmeldung zur Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen. Wird ein Zusatzmodul als solches nicht ausdrücklich benannt, und wird eine Prüfung in einem Zusatzfach mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt § 19 entsprechend.

(3) Ein Zusatzmodul wird auf Antrag des Prüfungskandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis als zusätzlich erbrachte Leistung ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Soweit ein Studierender zu einer an der Hochschule angebotenen Lehrveranstaltung im Auftrag des zuständigen Fachbereichs ein Tutorium durchführt, stellt dies eine zusätzliche Studienleistung dar. Hierdurch werden 2 ECTS-Credits je SWS des Tutoriums erworben. Für inhaltsähnliche Tutorien können keine weiteren ECTS-Credits erworben werden.

## § 16 Bewertung der Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Sind zur Bewertung einer Prüfung mehrere Teilnoten heranzuziehen, so ergibt sich die Gesamtnote für die Prüfung entsprechend der gem. § 9 Abs. 8 festgelegten Gewichtung der Teilnoten; hierbei ist auf die nächstliegende zulässige Note auf- bzw. abzurunden.

(2) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gemäß Absatz 5 gebildet, indem der Mittelwert über die eingehenden gleich zu gewichtenden Noten der Prüfungsleistungen gebildet wird; die Anzahl der durch die bestandene Fachprüfung erworbenen ECTS-Credits ergibt sich durch Addition der ECTS-Credits der eingehenden Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Bachelorkolloquiums werden zu einer Note gemäß Absatz 5 zusammengefasst. Dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 60 v.H. und die Note des Kolloquiums mit 40 v.H. gewichtet. Bei der Bildung der Fachnote für Bachelorarbeit und -kolloquium wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie der Note für Bachelorarbeit und -kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

Fachprüfungen	Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtung der Fachprüfung
Betriebswirtschaftslehre	6	15 v. H.
Wirtschaftsinformatik	4	10 v. H.
Quantitative Methoden	2	5 v. H.
Volkswirtschaftslehre	2	5 v. H.
Wirtschaftsrecht	2	5 v. H.
Schwerpunktfach Digital Experience	4	15 v. H.
Schwerpunktfach Digitale Produkte	4	15 v. H.
Schwerpunktfach Digitales Management	4	15 v. H.
Bachelorarbeit und -kolloquium	2	15 v. H.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten, die Note für Bachelorarbeit und -kolloquium und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A - excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B - very good
gehört zu den nächsten 30 %	C - good
gehört zu den nächsten 25 %	D - satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E - sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A - excellent
1,6 bis 2,0	B - very good
2,1 bis 3,0	C - good
3,1 bis 3,5	D - satisfactory
3,6 bis 4,0	E - sufficient

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.

(3) Bei einer nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit ist an die Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung und des ärztlichen Nachweises ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Gesundheitlich bedingte Verminderungen der Leistungsfähigkeit, auch wenn sie den Prüfungskandidaten objektiv benachteiligen mögen, sind dann nicht als Rücktrittsgrund anzuerkennen, wenn sich der

Prüfungskandidat diesen Nachteil durch sein Verhalten zurechnen lassen muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Prüfungskandidat seine gesundheitliche Beeinträchtigung kennt, und das Risiko eines Misserfolgs auf sich nimmt.

(4) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Störungen des Prüfungsablaufes kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden werten. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden werten; dies gilt insbesondere für ganz oder teilweise nachgewiesene Plagiate.

(5) Der Prüfungskandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Zum Bestehen einer kombinierten Prüfung gem. § 9 Abs. 6 ist i.d.R. das Bestehen aller in die Modulprüfung eingehenden Prüfungsteile erforderlich. Eine Prüfung gilt grundsätzlich als endgültig nicht bestanden, wenn sie auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung nach Maßgabe von § 19 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gem. §§ 12, 13 und 14 bestanden sind. Die Bachelorprüfung gilt grundsätzlich als endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Satz 1 benannten Prüfungen endgültig nicht bestanden ist; der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe von Absatz 4 in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beschließen. In diesen Fällen ist die nicht bestandene Prüfung im Zeugnis als solche auszuweisen und gemäß § 16 mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Ermittlung der Fachnote aufzunehmen.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm mit der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss; dabei soll das gesamte Leistungsbild berücksichtigt werden.

## § 19

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Bachelorkolloquium können einmal wiederholt werden. Andere nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Für nicht bestandene Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 15), die als solche ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt benannt wurden, ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen.

(2) Für nicht bestandene Studienleistungen ist keine Begrenzung der Wiederholungen vorgesehen. Die Regelungen des § 7 bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## § 20

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag des Kandidaten gemäß Lissabon-Konvention angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können (Lissabon-Konvention Art. V).
- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet, wenn sie den Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig sind, die durch die betreffenden Module erworben und durch deren erfolgreichen Abschluss nachgewiesen werden sollen. Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung sind Inhalt, Niveau und Aktualität der Kompetenzen und Fähigkeiten.
- (3) Nachdem eine Studien- oder Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Digitales Produktmanagement/Digital Product Management erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement (vgl. Anlage 4) ersetzt Antrag und Bescheid.
- (5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung zu stellen hat.

## § 21

### **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein zweisprachiges Prüfungszeugnis (siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die zusammengefasste Note von Bachelorarbeit und Kolloquium, den Titel der Bachelorarbeit und die Noten der Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule werden auf Antrag als zusätzlich erbrachte Leistungen in das Zeugnis aufgenommen; die benötigte Fachstudiendauer für den Erwerb des Abschlusses „Bachelor of Arts“ wird nur auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat für die bestandene Bachelorprüfung die zweisprachige Bachelorurkunde (siehe Anlage 2), die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist. In der Bachelorurkunde für die bestandene Bachelorprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlage 3).

## § 22 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Studienbereich vier Professoren und drei Studierende als Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt; dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln. Die Amtszeit der Professoren läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters eines Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder läuft jeweils bis zum nächsten auf die Bestellung folgenden Ende eines Sommersemesters. Ist bis zum Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach Satz 4 oder 5 noch keine Neubestellung erfolgt, führt das Mitglied sein Amt bis zur Neubestellung fort.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, bestellt die Prüfer und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten und in besonderen Zulassungsfragen des Studiengangs (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung).

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis erheblich beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungskandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung wiederholt wird. Die Mängel müssen durch den Prüfungskandidaten dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu Protokoll gegeben werden und unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Zur Rekonstruktion solcher Mängel kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer (§ 23) einsetzen. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

## **§ 23 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten spätestens mit Beginn der zweiwöchigen Einschreibefrist gem. § 8 Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 22 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die entsprechende Prüfung und die Bachelorprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 26 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

**§ 27**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 6. August 2020

Präsident

Hochschule Nordhausen

Dekan

Fachbereich Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften

## ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG BACHELOR'S EXAMINATION CERTIFICATE

**Herr/Frau**  
Mr./Ms.

**(Vorname) (Nachname)**

**geboren am**  
born on

**(Geburtsdatum) in (Geburtsort)**

**hat die Bachelorprüfung im Studiengang**  
has passed the Bachelor's examination in

**Digitales Produktmanagement/  
Digital Product Management**

**mit der Gesamtnote**  
with the overall grade of

**2,2 gut**  
good

**bestanden.**

<b>Fachprüfungen</b> Qualifying Examinations	<b>Gewichtung</b> Weighting	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	15/100	2,3 gut good	30
Wirtschaftsinformatik Business Informatics	10/100	2,7 befriedigend satisfactory	20
Quantitative Methoden Quantitative Methods	05/100	2,5 gut good	10
Volkswirtschaftslehre Economics	05/100	3,3 befriedigend satisfactory	11
Wirtschaftsrecht Business Law	05/100	4,0 ausreichend sufficient	10
<b>Schwerpunktfächer</b> Specialized Study Area Subjects			
Schwerpunktfach Digital Experience Major: Digital Experience	15/100	2,0 gut good	20
Schwerpunktfach Digitale Produkte Major: Digital Products	15/100	2,3 gut good	20
Schwerpunktfach Digitales Management Major: Digital Management	15/100	1,3 sehr gut very good	20
<b>Bachelorarbeit und Kolloquium</b> Bachelor's Thesis and Colloquium	15/100	1,8 gut good	14

**Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:**  
The written bachelor's thesis and the colloquium were on the following topic:

**Auktionen im Rahmen eines digitalen Revenue Managements - Probleme und Lösungsansätze**  
Auctions in the context of digital revenue management - problems and solutions

Notenskala 1,0-1,5 sehr gut 1,6-2,5 gut 2,6-3,5 befriedigend 3,6-4,0 ausreichend 5,0 mangelhaft  
Grading Scheme very good good satisfactory sufficient non-sufficient/fail



<b>Studienleistungen</b> Course Achievements	<b>Note</b> Grade	<b>ECTS-Credits</b>
Fachenglisch (B2 GER) English for Specific Purposes (B2 GER)	2,3 gut good	8
Fachprojekt der Internationalen Projektwoche Elective International Project	1,7 gut good	2
Meetings and Negotiations / Media Competence Meetings and Negotiations / Media Competence	2,0 gut good	5
Internationales Marketing International Marketing	3,7 ausreichend sufficient	5
Digitales Management öffentlicher Organisationen Digital Management of Public Organisations	1,7 gut good	5
<b>Berufspraktisches Studium</b> Practical Professional Study Course	bestanden passed	30
Bericht zum berufspraktischen Studium Report on the Practical Studies	2,0 gut good	
<b>Umfang vorgenannter Pflichtleistungen</b> Total Credits for the afore-mentioned Subjects		<b>210</b>

**Zusätzliche Leistungen**  
Additional Examinations

Internationale Beschaffung und Logistik International Sourcing and Logistics	3,0 befriedigend satisfactory	5
Führung und Innovation Leadership and Innovation	2,3 gut good	3
Wirtschaftsethik Business Ethics	1,7 gut good	3

Nordhausen, (Datum)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Reinhard Behrens  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
Chair of the Examination Board

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Stefan Zahradnik  
Dekan  
Dean

Notenskala	1,0-1,5	sehr gut	1,6-2,5	gut	2,6-3,5	befriedigend	3,6-4,0	ausreichend	5,0	mangelhaft
Grading Scheme		very good		good		satisfactory		sufficient		non-sufficient/fail



# **BACHELORURKUNDE**

## **BACHELOR'S CERTIFICATE**

Die Hochschule Nordhausen verleiht mit dieser Urkunde  
The University of Applied Sciences Nordhausen hereby awards

**(Vorname) (Nachname)**

den akademischen Grad  
the academic degree of

**Bachelor of Arts (B.A.)**

nachdem er/sie die Bachelorprüfung im Studiengang  
following his/her successful completion of the Bachelor's examination in

**Digitales Produktmanagement/Digital Product Management**

erfolgreich abgeschlossen hat.

(Siegel)

Nordhausen, (Datum)

---

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident  
President

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Family Name / Familienname, 1.2 First Name / Vorname

«Name», «Vorname»

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

«GebDatumLE», «GebOrt», «GebLand»

#### 1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Matrikelnummer»

### 2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

#### 2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

#### Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Digitales Produktmanagement / Digital Product Management

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

#### Faculty

Economic and Social Sciences

#### Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

#### Status (Type/Control)

University of Applied Sciences  
Public Institution

#### Status (Typ/Trägerschaft)

Hochschule  
Staatliche Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German and English / Deutsch und Englisch

**3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION****3.1 Level**

First degree with Bachelor's thesis

**Niveau**

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

**3.2 Official Length of Programme**

Three and a half years (seven semesters)  
210 ECTS credits

**Regelstudienzeit**

Dreieinhalb Jahre (sieben Semester)  
210 ECTS-Credits

**3.3 Access Requirements**

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general, specialised or HEEQ for Universities of Applied Sciences, or equivalent.

For further information refer to sec. 8.7.

**Zugangsvoraussetzung(en)**

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE****4.1 Mode of Study**

Full-time

**Studienform**

Vollzeit

**4.2 Programme Requirements/  
Qualification Profile of the Graduate**

In particular, the objective of the degree is to enable to assume responsible managerial positions in companies and public enterprises with digital or digitized products.

In line with the requirements made on management, the programme has an interdisciplinary thrust. Skills are also taught in addition to economics, law and social sciences.

**Anforderungen des Studiengangs/  
Qualifikationsprofil des Absolventen/  
der Absolventin**

Das Studium befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Betrieben mit digitalen oder digitalisierten Produkten.

Entsprechend den Anforderungen an das Management ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt.

**4.3 Programme Details**

Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) and „Prüfungszeugnis“ (Bachelor's Examination Certificate).

**Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und Prüfungszeugnis.

**4.4 Grading Scheme**

very good	1.0 – 1.5
good	1.6 – 2.5
satisfactory	2.6 – 3.5
sufficient	3.6 – 4.0
insufficient/fail	5.0

For further information refer to sec. 8.6.

**ECTS grades**

A	1.0 – .....
B	..... – .....
C	..... – .....
D	..... – .....
E	..... – 4.0

**Notensystem**

sehr gut	1,0 – 1,5
gut	1,6 – 2,5
befriedigend	2,6 – 3,5
ausreichend	3,6 – 4,0
mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

**ECTS-Grade**

A	1,0 – .....
B	..... – .....
C	..... – .....
D	..... – .....
E	..... – 4,0

**4.5 Overall Classification**

«GesNote1»; («GesNoteE»); ECTS grade:

**Gesamtnote**

«GesNote» («GesNoteT»); ECTS-Grade:

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION****5.1 Access to Further Study**

The Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Product Management qualifies to apply for admission to postgraduate studies.

**Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Digitales Produktmanagement berechtigt zum Studium in postgradualen Studiengängen.

**5.2 Professional Status**

The Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Product Management enables to assume responsible managerial positions in large companies, small and medium-sized enterprises, or in positions of selfemployment.

**Beruflicher Status**

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Digitales Produktmanagement befähigt zur Wahrnehmung von verantwortlichen Managementaufgaben in großen Unternehmen, in klein- und mittelständischen Unternehmen oder im Rahmen einer Selbstständigkeit.

**6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN**

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

**7. CERTIFICATION / BESCHEINIGUNG**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of / vom «PruefDatumLE»
- (2) Prüfungszeugnis of / vom «PruefDatumLE»
- (3) Transcript of Records of / vom «PruefDatumLE»

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: «PruefDatumLE»

---

 Chair of the Examination Board /  
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses
**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup>, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup> describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the

classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**8.4 Organization and Structure of Studies**

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

**8.4.1 Bachelor**

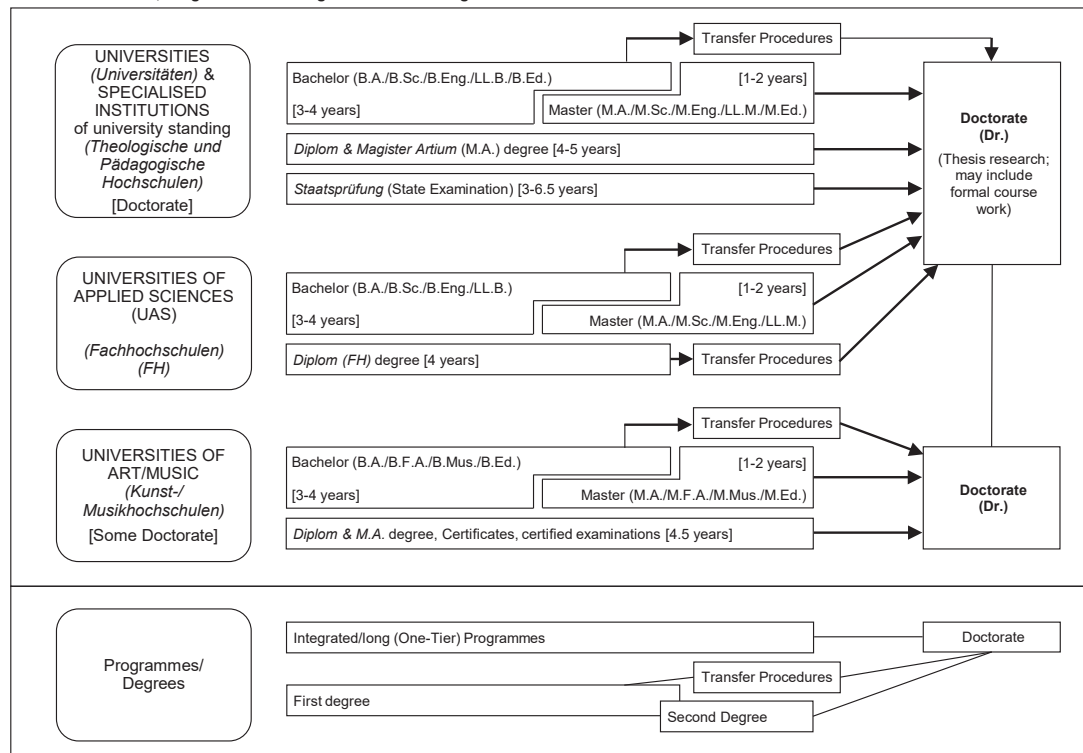
Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

#### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup> Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49(0)228/501-777; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 7 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse<sup>3</sup>, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

**8.4.1 Bachelor**

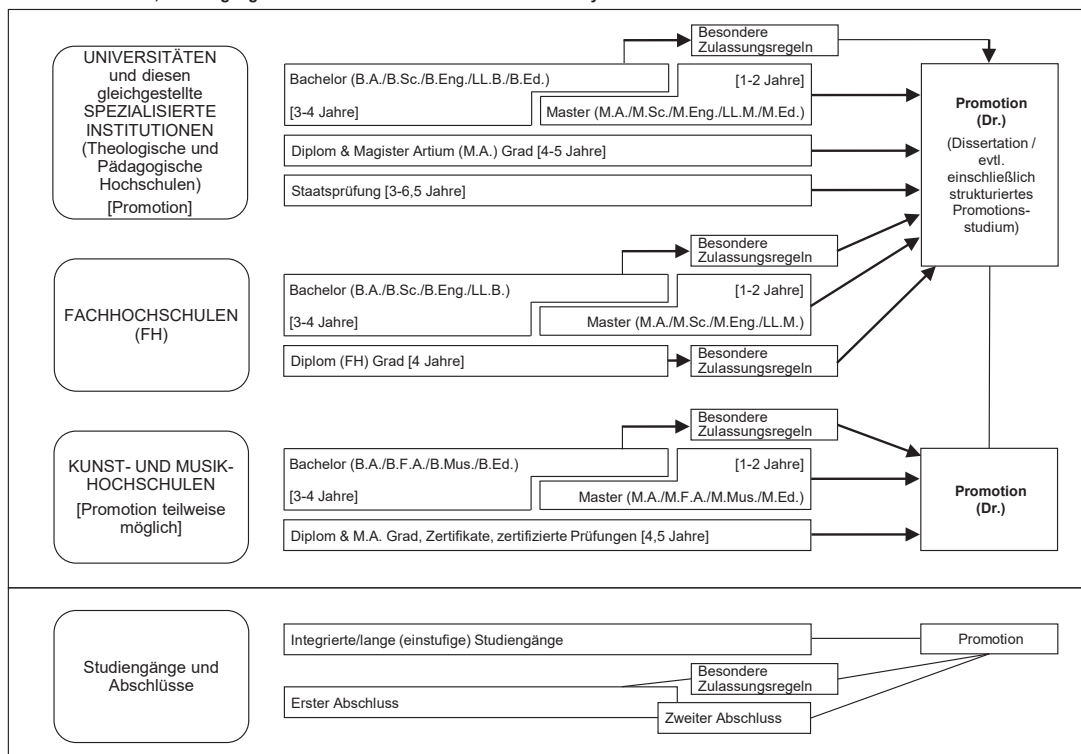
In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>8</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**





#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>9</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

#### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



# Learning Agreement

(to be completed BEFORE the mobility)

Higher Education  
Learning Agreement form

**The Student**

Last name(s), First name(s): ,  
 Date of birth (DD.MM.YYYY):  
 Sex (M/F/X): X  
 Nationality<sup>1</sup>:

Academic Year: 2020/2021  
 Study cycle<sup>2</sup>: Bachelor  
 Subject Area, Code<sup>3</sup>: International Business, 0413  
 E-Mail: @stud.hs-nordhausen.de

**The Sending Institution**

Name: **Hochschule Nordhausen**  
 University of Applied Sciences  
 ERASMUS Code: **D NORDHAU01**  
 Address: Weinberghof 4  
 99734 Nordhausen  
 Contact person name: Thomas Hoffmann  
 Contact person E-mail: international@hs-nordhausen.de  
 Contact person phone: +49 3631 420 135  
 Country, Country Code: Germany, DE  
 Faculty/Department:  
 Responsible person:  
 Resp. person function: Departmental Coordinator  
 Resp. person E-mail:  
 Resp. person phone:

**The Receiving Institution**

Name:  
 ERASMUS Code:  
 Address:  
 Contact person<sup>5</sup> name:  
 Contact person E-mail:  
 Contact person phone:  
 Country, Country Code<sup>4</sup>: ,  
 Faculty/Department:  
 Responsible person:  
 Resp. person function:  
 Resp. person E-mail:  
 Resp. person phone:

**Proposed Mobility Programme**

Planned period of the mobility: From till

A. Study programme abroad				B. Components that would normally be completed at Hochschule Nordhausen which will be replaced by the study abroad			
Component code <sup>6</sup>	Component title (as indicated in the course catalogue) at the receiving institution	ECTS-credits	Link N°.	Component code	Component title (as indicated in the course catalogue) at Hochschule Nordhausen	ECTS-credits	Link N°.
Total of ECTS-credits:				Total of ECTS-credits:			

**Language competence of the student**

The name and level of language competence<sup>7</sup> that the student already has or agrees to acquire by the start of the study period is:  
 Language: Level:  A1  A2  B1  B2  C1  C2  Native speaker (please tick)

**Commitment of the three parties**

By signing this document, the student, the sending institution and the receiving institution confirm that they approve the proposed Learning Agreement and that they will comply with all the arrangements agreed by all parties. Sending and receiving institutions undertake to apply all the principles of the Erasmus Charter for Higher Education relating to mobility for studies. The receiving institution confirms that the educational components listed in Table A are in line with its course catalogue. The sending institution commits to recognise all the credits gained at the receiving institution for the successfully completed educational components and to count them towards the student's degree as described in Table B. The student and receiving institution will communicate to the sending institution any problems or changes regarding the proposed mobility programme, responsible persons and/or study period.

<b>ERASMUS+ Institutional Coordinator Hochschule Nordhausen</b>

The student		Hochschule Nordhausen		The receiving institution	
Student's signature	Date	Responsible <sup>8</sup> person's signature	Date	Responsible <sup>9</sup> person's signature	Date

For end notes please look at our website: <http://www.hs-nordhausen.de/international/ri/studierendenmobilitaet/sms/endnotes/>